Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/26 88/16/0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2 impl;
BAO §311 Abs2 idF 1987/312 ;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 30;

Rechtssatz

Devolution tritt nicht erst dann ein, wenn über die materielle Berechtigung des betreffenden Devolutionsantrages von der Oberbehörde rechtskräftig abgesprochen worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160006.X04

Im RIS seit

26.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at